Herr Reisbitzen bezieht sich auf den neu einzufügenden Absatz 3 in § 8 der Satzung. Darin werde für Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und Schlachtabwässern aus Schlachthöfen ein Feststoffrückhaltesystem gefordert. Er fragt, ob darunter auch Gastronomiebetriebe fallen.

Herr Breuer verneint dies und erörtert, dass hier lediglich Nebenprodukte der klassischen Schlachthöfe gem. EG-Verordnung gemeint seien.

Weiterhin möchte Herr Reisbitzen im Bezug auf die Formulierung in § 15 Absatz 3 wissen, ob nicht doch die Gefahr einer „Dichtheitsprüfung durch die Hintertür“ bestehe. Schließlich sei man sich ja bisher darüber einig gewesen, keine Verpflichtung zur Prüfung für den Privaten in Eitorf einzuführen.

Herr Breuer erklärt, dass sämtliche Passagen des Paragrafen Bezug auf die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser nehmen. Deren Inhalt sei maßgebend und gelte auch für die Regelung in der Satzung. Da es auf dem Gemeindegebiet keine Wasserschutzgebiete gebe, entfalle eine grundsätzliche Verpflichtung zur Prüfung. Allerdings bestehe die Prüfpflicht für gewerbliches und industrielles Abwasser gem. Selbstüberwachungsverordnung Abwasser bis 2020 weiterhin.

Herr Breuer antwortet auf Nachfrage von Herrn Riedel, dass private Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1996 auf Dichtheit geprüft worden seien nicht unter die Übergangsregelung fallen und somit für die Betrachtung einer Prüfpflicht nach dem 01.01.1996 irrelevant seien.

Anmerkung der Verwaltung:

Die angesprochene Regelung aus § 15 Abs. 7 der 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010 betrifft unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Situation in Eitorf weder die Fälle vor noch nach dem 01.01.1996. Solange die Kommune keine zusätzliche Satzung mit verbindlichen Prüffristen erlässt (was im Übrigen in Eitorf auch nicht vorgesehen ist), besteht keine Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung für den privaten Kanalbetreiber außerhalb der Vorgaben der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser.

Nachdem sich keine weiteren Wortbeiträge mehr ergeben, lässt Ausschussvorsitzender Utsch über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Daraufhin beschließt der Betriebsausschuss: